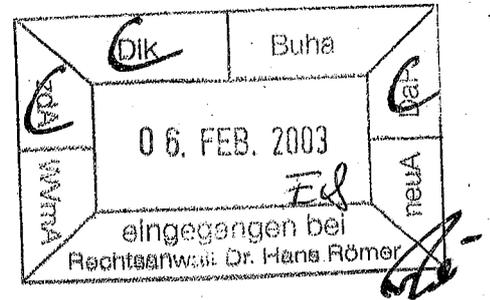


Ausfertigung

Mandant hat Abschrift



# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 95 O 165/02

Verkündet am: 19. Dezember 2002  
Berger, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED], handelnd in seiner  
Eigenschaft als Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren  
über das Vermögen der „[REDACTED] AG“, [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

gegen

[REDACTED]

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,  
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin

hat die Kammer für Handelssachen 95 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 – 21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linz als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages.

### Tatbestand

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] (im folgenden: Schuldnerin).

Die Schuldnerin schloß am 14.05.01 mit der Beklagten eine Schiedsvereinbarung, wonach „in Anbetracht der auf viele Jahre angelegten Geschäftsbeziehungen“ die Möglichkeit der Parteien, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, eingeschränkt wurde. Unter der Überschrift „Vertragsgegenstand“ wurde u.a. geregelt, daß alle Streitigkeiten über Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit Bürgschaften, welche die Beklagte der Schuldnerin zur Sicherung von Forderungen gegen bestimmte näher bezeichnete Drittschuldner gewährt, ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit entscheiden soll. Wegen der Einzelheiten der Schiedsgerichtsvereinbarung wird verwiesen auf die Anlage B1, Bl. 41 der Akte.

Am 18. 12. 01 übernahm die Beklagte zugunsten der Schuldnerin eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft bis zu einer Summe von 5.073.000,00 Euro für in der Bürgschaftsurkunde (K 4) näher bezeichneten Hauptforderungen der Schuldnerin. Zur Dauer der Bürgschaft heißt es in der Bürgschaftsurkunde:

*Die Bürgschaft wird ab dem 01.01.2002, 0.00 Uhr übernommen und ist in ihrem Ablauf unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftserklärung und bei Übergang der Forderung auf Dritte.*

Am 27./ 28. 02. 02 wurde aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Schuldnerin und der Beklagten, vertreten durch ihre Geschäftsführerin [REDACTED], und dem Notar [REDACTED] ein Treuhandvertrag geschlossen, wonach Herr von [REDACTED] als Treuhänder den Betrag von 5.073.000 Euro zur Sicherung der Bürgschaftsforderung auf einem Notaranderkonto einzahlen und auf erstes Anfordern an die Schuldnerin auszahlen sollte. (K 5, K 6). Entsprechend überwies der Treuhänder den Betrag auf das Konto Nr. 100/4949079/85 bei der Commerzbank AG Berlin.

Am 26.04.02 ordnete das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) die Abwicklung der Schuldnerin an (K 12). Am 07.05.02 ordnete die nunmehr zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) gemäß § 46 KWG ein Verfügungsverbot über das Vermögen der Schuldnerin an (K 13), welches dieser am 08.05.02 zugestellt wurde. (K 15).

Am 10.05.02 forderten die früheren Prokuristen der Schuldnerin [REDACTED] und [REDACTED] den Treuhänder zur Freigabe des gebundenen Betrages zugunsten der Beklagten